

## **A n t w o r t**

### **der Landesregierung**

**auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Liebscher (SPD) zur Mündlichen Anfrage des Abgeordneten Liebscher (SPD)**  
**- Drucksache 7/1204 -**  
**gemäß § 91 Abs. 4 GO**

### **Situation der Thüringer Veranstaltungswirtschaft**

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die in der 21. Plenarsitzung am 17. Juli 2020 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 GO mit Schreiben vom 23. Juli 2020 wie folgt beantwortet:

Nachfrage des Abgeordneten Liebscher (SPD):

Die Überbrückungshilfen des Bundes übernehmen ja bis zu 80 Prozent der Fixkosten von Clubs und Diskotheken sowie Kulturveranstalter, aber die verbleibenden 20 Prozent müssen natürlich dennoch bezahlt werden. Benannte Einrichtungen haben seit März keine Veranstaltungen und damit auch keine Einnahmefähigkeit und die Rücklagen der Clubs und der Kulturschaffenden sind weitestgehend aufgebraucht. Deswegen meine Frage: Ist es angedacht, die wirtschaftlichen Hilfen noch zu flankieren, um hier den Einrichtungen hundertprozentig unter die Arme zu greifen oder können die genannten Kulturmittel für die von mir genannten Clubs und Kultureinrichtungen eingesetzt werden und wenn Nein, warum nicht?

Antwort:

Mit dem von der Bundesregierung gestarteten NEUSTART Kultur- Programm sollen die Wirkungen der Corona-Pandemie im Kulturbereich gemildert werden. Es enthält folgende Punkte:

1. Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen, Antragsberechtigt sind hierfür unter anderem Musikclubs
2. Pandemiebedingte Mehrbedarfe regelmäßig durch den Bund geförderter Kultureinrichtungen und –projekte
3. Erhalt und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen
4. Förderung alternativer, auch digitaler Angebote
5. Förderung der Distribution des privaten Rundfunks (Abwicklung über Landesmedienanstalten)

"NEUSTART Kultur" wird schrittweise umgesetzt, sodass noch keine verbindlichen Fördergrundsätze für die Programme 2 bis 5 vorliegen. Es ist aber davon auszugehen, dass im Programm 2 (siehe oben) auch Musikveranstalter und Musikvermittler zum vorgesehenen Förderkreis zählen.

Die bislang durch den Freistaat ausgebrachten beziehungsweise geplanten Billigkeitsleistungen im Kulturbereich richten sich daher nur an gemeinnützige Träger und vom Land institutionell geförderte Kultureinrichtungen.

Auf Erwerb ausgerichtete Kultureinrichtungen wurden und werden von den Hilfen des TMWWDG (jetzt Überbrückungshilfen des Bundes) erfasst. Dazu zählen auch Musikclubs und Diskotheken.

Prof. Dr. Hoff  
Minister